



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

181
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 27. Mai 2019

Nummer 21

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
279.	Bekanntmachung nach UVPG h i e r : INEOS Manufacturing Deutschland GmbH Seite 182	285.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 189
280.	Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Rurtalbahn GmbH (RTB), Neubau Haltepunkt Euskirchen-Elsig Seite 182	286.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 190
281.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Veiligheidsregio Zuid-Limburg (Niederlande) und der Stadt Herzogenrath über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung Seite 183	E	Sonstiges
282.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Veiligheidsregio Zuid-Limburg (Niederlande) und der Stadt Herzogenrath über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung Seite 185	287.	Liquidation h i e r : MAKATON-Deutschland, Verein zur Förderung der Unterstützten Kommunikation mit Gebärden und Symbolen e.V. Seite 190
283.	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch und der Evangelischen Kirchengemeinde Kotthausen Seite 188	288.	Liquidation h i e r : Förderverein des Städtischen Kindergartens Entenweg in Hückelhoven-Millich e.V. Seite 190
284.	Genehmigungsbescheid h i e r : Firma PitPoint LNG B. V. Seite 188	289.	Liquidation h i e r : Heimatverein Leichlingen e.V. Seite 190
		290.	Liquidation h i e r : Dürener Verein für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen e.V. Seite 190

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

279. Bekanntmachung nach UVPG h i e r : INEOS Manufacturing Deutschland GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 25.7.4.2-2/19

Köln, den 21. Mai 2019

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH für die Änderung der bestehenden Gleisanlagen im Bereich der Verladestelle K28 in Köln-Worringen.

Die INEOS Manufacturing Deutschland GmbH hat am 6. Mai 2019 einen Antrag auf die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.18 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Begründung:

Mit Schreiben vom 6. Mai 2019 beantragt die INEOS Manufacturing Deutschland GmbH die Plangenehmigung gemäß § 18 AEG für das o. g. Vorhaben.

Gegenstand des Antrags sind Änderungen an den bestehenden Gleisanlagen im Bereich der Bahnkesselwagenentladestation (Verladestelle) K28 in Köln-Worringen (Nebenanschließer der Currenta GmbH & Co. OHG im Chempark Dormagen).

Das Chemieunternehmen INEOS betreibt in Köln einen Petrochemiestandort. Die in den Anlagen hergestellten Produkte werden über Pipelines, mit Schiffen, mit Straßentanklastzügen und mit Kesselwagen zu den Kunden transportiert.

Im Bereich der Verladestelle K28 sollen die Gleisanlagen an die heutigen Anforderungen angepasst werden. Um die Abfertigungsumläufe für die Bahnkesselwagen zu optimieren, sollen entsprechende Weichen zurückgebaut werden sowie die Nutzlängen der Verladegleise 3 und 4 verlängert werden.

Die rückzubauenden Gleise und Weichen sind zum Wiedereinbau nicht geeignet und werden fachgerecht entsorgt. Da bei dem Vorhaben baubedingt gefährliche Abfälle anfallen, wurde eine abfallrechtliche Kurzdarstellung vorgelegt, in der die gefährlichen Abfälle dargestellt sind. Die Abfälle werden ordnungsgemäß über die vorgeschriebenen Entsorgungswege entsorgt. Zudem werden die entsprechenden Behörden im Verfahren beteiligt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Thomas J a n s e n

ABl. Reg. K 2019, S. 182

280. Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Rurtalbahn GmbH (RTB), Neubau Haltepunkt Euskirchen-Elsig

Bezirksregierung Köln
Az. 25.7.3.2-13/18

Köln, den 20. Mai 2019

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH (RTB) für den Neubau des Haltepunktes Euskirchen-Elsig und die Anpassungen der Bahnübergänge 25 und 26 auf der Strecke Düren – Euskirchen.

Die RTB GmbH hat am 28. September 2018 i. d. F. vom 9. Mai 2019 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die o.a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.10 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt den Neubau des o.a. Haltepunktes in Euskirchen-Elsig sowie die Anpassung der Bahnübergänge 25 und 26.

Daneben sollen die beiden Bahnübergänge den neuen Erfordernissen angepasst werden.

Es werden im Wesentlichen Verkehrsflächen in Anspruch genommen.

Zusätzliche Auswirkungen durch Schallimmissionen finden nicht statt. Die Eisenbahnstrecke existiert bereits. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung wurde durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Flächenverbrauch ist gering und wird im notwendigen Umfang ausgeglichen. Eine separate wasserrechtliche Genehmigung wird beantragt. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ralf W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2019, S. 182

**281. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der
Veiligheidsregio Zuid-Limburg (Niederlande) und
der Stadt Herzogenrath über die gegenseitige
grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der
Brandbekämpfung und
bei der technischen Hilfeleistung**

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Merzenich
nachfolgend Auftraggeber genannt

vertreten durch Herrn Bürgermeister Georg Gelhausen
und

der Stadt Aachen, Bürgeramt (FB 12)
nachfolgend Auftragnehmer genannt

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marcel Philipp
über die Erbringung von Serviceleistungen
des Servicecenter Call Aachen
für die Gemeinde Merzenich

§ 1

Leistungsgegenstand

(1) Im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, durch sein Servicecenter Call Aachen ab 1. Juni 2019 die in den Anlagen 1 und 2 definierten Leistungen zu erbringen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Im Falle einer Änderung der vereinbarten Leistungen ist eine Nachtragsvereinbarung abzuschließen, die Anlagen 1 und 2 sind entsprechend zu korrigieren.

(3) Das Servicecenter Call Aachen erbringt die vereinbarten Leistungen Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Änderungen dieser Servicezeiten bedürfen einer Nachtragsvereinbarung.

Hinsichtlich des Servicelevel strebt der Auftragnehmer an, bis zu 80 % der eingehenden Anrufe innerhalb von 20 Sekunden anzunehmen. Nachweise des erreichten Servicelevels werden bei Bedarf erbracht und auf Wunsch gemeinsam besprochen.

(4) Für technisch bedingte Leistungseinschränkungen (Ausfall von Strom, TK-Anlagentechnik, IT-Systemen) übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, es sei denn, diese sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

Bei Systemausfällen, die länger als 30 Minuten dauern, wird der Auftraggeber unverzüglich auf dem für diese Fälle zu vereinbarenden Kommunikationsweg unterrichtet.

§ 2

Vergütung, Kosten und Gebühren

(1) Die durch den Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen werden mit 1,25 € pro Call-Minute abgerechnet.

(2) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die vereinbarten Leistungen des Servicecenter Call Aachen als sog. „Amtshilfe/Beistandsleistung“ an den Hoheitsbereich der Gemeinde Merzenich nicht der Umsatzsteuer-

pfligt unterliegen. Es besteht Einigkeit darüber, dass im Falle einer Umsatzsteuerpflicht die Umsatzsteuer von Leistungsempfänger nachträglich zu entrichten ist.

(3) Die Abrechnung der Dienstleistungen erfolgt durch den Auftragnehmer jeweils zum Beginn eines Monats für den zurückliegenden Monat anhand eines entsprechenden Reports.

§ 3

Wissens- und Kontaktmanagement-System

(1) Beide Parteien erarbeiten gemeinsam die notwendigen Informationen für die im Servicecenter Call Aachen zurzeit eingesetzte Wissens- und Kontaktmanagement-Software „communal.cc“. Hierfür benennen beide Parteien feste Ansprechpartner.

(2) Die Systemerfassung erfolgt durch den Auftragnehmer.

(3) Für Falschauskünfte aufgrund nicht aktualisierter Daten wegen nicht rechtzeitiger Veränderungsmitteilung des Auftraggebers ist eine Haftung durch den Auftragnehmer ausgeschlossen.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am

1. Juni 2019

in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien bis zum 10. eines jeden Monats zum Ablauf des jeweils folgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Mit Ablauf der Vereinbarung enden gleichzeitig auch die Nutzungsrechte des Auftraggebers an dem eingesetzten Wissens- und Kontaktmanagement-System.

§ 5

Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Beide Parteien verpflichten sich, keine Presseerklärungen oder ähnlich Verlautbarungen gegenüber Dritten bezüglich der Regierungsinhalte dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei herauszugeben. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende dieser Vereinbarung fort.

(2) Beide Parteien sind berechtigt, ihre eigenen Gremien unter Hinweis auf die vorgenannte Verpflichtung zur Vertraulichkeit über den Inhalt dieser Vereinbarung zu unterrichten.

(3) Beide Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten, einzuhalten und alle im Rahmen dieser Vereinbarung erlangten Informationen aus dem Bereich des Partners vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben oder auf sonstige Weise zu verwerten.

(4) Beide Parteien verpflichten sich, ihre eigenen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter sowie übrige Auftragnehmer entsprechend zu unterrichten.

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Sollen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so ist vom Fortbestand der übrigen Vereinbarung auszugehen.

(2) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden beide Partner dann solche vereinbaren, die wirksam sind und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.

(3) Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Merzenich, den 18. März 2019	Aachen, den 18. März 2019
gez. Georg G e l h a u s e n Bürgermeister	gez. Marcel P h i l i p p Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Vereinbarung vom 18. März 2019
zwischen der Gemeinde Merzenich und
der Stadt Aachen, Bürgeramt
Servicecenter – Dienstleistungen
„Anrufannahme und Ticket-Service“

1. Leistungsbeschreibung Anrufannahme

Die Rufnummer 02421/3990 des Auftraggebers wird innerhalb von noch zu vereinbarenden, variablen Zeitkorridoren während der Servicezeiten gemäß § 1 Abs. 3 der Vereinbarung zum Servicecenter Call Aachen umgeleitet.

Die Meldung im Servicecenter Call Aachen erfolgt im Namen des Auftraggebers, ein entsprechender Ansagetext, der jederzeit geändert werden kann, wird mit dem Auftraggeber vereinbart.

Das Servicecenter Call Aachen beantwortet aus der Wissensdatenbank heraus Anfragen zu allen Themenfeldern, zu denen üblicherweise Fragen an die Gemeindeverwaltung Merzenich gerichtet werden (Meldeangelegenheiten, Führungszeugnisse, Pass- und Ausweiswesen, Führerscheinangelegenheiten, Wohngeldangelegenheiten, Abfallentsorgung, Fragen zu Gebühren etc.).

Zu diesem Zweck werden beide Parteien die erforderlichen Datensätze für die Wissensdatenbank inhaltlich erarbeiten.

Das Servicecenter Call Aachen stellt die Einweisung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Wissensdatensätze „Gemeinde Merzenich“ sicher.

2. Leistungsbeschreibung Ticket-Service

Kann eine telefonische Anfrage nicht oder nicht ausreichend beantwortet werden, veranlasst das Servicecenter Call Aachen ein Ticket (E-Mail) an eine vereinbarte E-Mail-Adresse des Auftraggebers mit Angaben zum Grund des Anrufs und mit den Kontaktdaten des Anrufers.

Anlage 2 zur Vereinbarung vom 18. März 2019
zwischen der Gemeinde Merzenich und
der Stadt Aachen, Bürgeramt

Servicecenter-Dienstleistungen
Behördennummer 115 für die Gemeinde Merzenich

1. Grundlagen der 115 Servicecenter-Dienstleistungen

Die Gemeinde Merzenich wird als Informationsbereitsteller Teilnehmer der 115 Behördennummer und beauftragt das Servicecenter Call Aachen unter Einsatz der dortigen Hard- und Software mit der Bereitstellung der 115 Servicecenter-Dienstleistungen.

Für beide Vertragspartner gelten der im 115-Verbund vereinbarte Leistungsumfang, die 115-Qualitätsstandards sowie die 115-Regularien zur Qualitätssicherung.

2. Bereitstellung von Leistungsinformationen für das 115 Wissensmanagement

Der Auftraggeber stellt die für das Wissensmanagement der 115 benötigten Leistungsinformationen (Leistungsberichte) mindestens zu den wichtigsten Verwaltungsdienstleistungen (sog. TOP 100 Dienstleistungen) zur Verfügung, soweit diese in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Die Leistungsberichte sind die Grundlage für die Bereitstellung der 115 Servicecenter-Dienstleistungen. Der Auftraggeber wird die Leistungsberichte bei Bedarf aktualisieren.

3. Leistungsbeschreibung 115 Anrufannahme

Die für den Auftraggeber unter der Rufnummer 115 eingehenden Anrufe werden während der Servicezeiten gemäß § 1 Abs. 2 der Vereinbarung zum Servicecenter Call Aachen umgeleitet. Hierzu erteilt der Auftraggeber der 115 Geschäfts- und Koordinationsstelle einen entsprechenden Auftrag zur Anrufumleitung.

Der Ansagetext erfolgt nach 115-Standard und wird im Übrigen zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

Beide Vertragspartner streben eine möglichst abschließende Beantwortung der eingehenden Anrufe im Erstkontakt an und werden die Leistungsberichte unter Beachtung dieser Zielsetzung abstimmen.

Der Auftragnehmer stellt die Einweisung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Leistungsberichte für die Gemeinde Merzenich sicher.

4. Leistungsbeschreibung 115 Anruf- und Ticketweiterleitung

Kann eine telefonische Anfrage nicht oder nicht ausreichend beantwortet werden, veranlasst der Auftragnehmer entweder die Weiterleitung des Anrufs an eine vom Auftraggeber zu benennende Stelle oder ein Ticket (E-Mail) an eine vereinbarte E-Mail-Adresse des Auftraggebers mit Angaben zum Grund des Anrufs und mit den Kontaktdaten des Anrufers.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass zu jedem weitergeleiteten Anruf bzw. zu jeder weitergeleiteten E-Mail innerhalb des am 115-Verbund festgelegten Zeitraumes (derzeit 24 Stunden) eine Rückmeldung an den Anrufer erfolgt.

Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Merzenich ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am

1. Juni 2019

wirksam.

Köln, den 20. Mai 2019

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.5.6-433

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2019, S. 183

282. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Veiligheidsregio Zuid-Limburg (Niederlande) und der Stadt Herzogenrath über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung

Die Veiligheidsregio Zuid-Limburg (Niederlande), vertreten durch Frau Annemarie Penn-te Strake, Vorsitzende der Veiligheidsregio Zuid-Limburg, handelnd in Ausführung des niederländischen Wet Veiligheidsregio's vom 11. Februar 2010

und

die Stadt Herzogenrath (Deutschland), vertreten durch Herr Christoph von den Driesch, Bürgermeister, handelnd in Erfüllung des Beschlusses des Stadtrates vom 9. Oktober 2018, handelnd in Ausführung des „Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, haben unter Berücksichtigung folgender Vereinbarungen und Umstände:

- des Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften von Madrid vom 21. Mai 1980;
- des Abkommens zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991 (Vertrag von Anholt), das am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist;
- des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen

einschließlich schweren Unglücksfällen vom 7. Juni 1988; insbesondere der Bestimmungen in Artikel 12 der Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande von 1988;

- der aufgrund der Bestimmungen in diesen Verträgen eingeräumten Möglichkeit, weitere Vereinbarungen mit Behörden von angrenzenden Gemeinden zu treffen, wobei sie eine gemeinschaftliche Regelung zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen abschließen können;

und aufgrund

- des gemeinsamen Interesses beider Parteien, Vereinbarungen über gegenseitige Hilfeleistung bei Brandbekämpfung und Unglücksfällen mit Personal und Material, das ihnen für die tägliche Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht zu treffen;

das Folgende vereinbart:

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

In dieser Vereinbarung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

technische Hilfeleistung:

alle Ereignisse bei denen Feuerwehreinsatz erforderlich ist, ausgenommen Brandbekämpfung;

zuständige Behörde:

1. für die Niederlande: der Vorsitz der Veiligheidsregio Zuid-Limburg oder eine von ihm zu diesem Zweck bezeichnete Person;
2. für Deutschland: der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath oder eine von ihm zu diesem Zweck bezeichnete Person;

zuständige Stelle:

1. für die Niederlande: Die Brandweer Zuid-Limburg als Teil der Veiligheidsregio Zuid-Limburg;
2. für Deutschland: die Feuerwehr der Stadt Herzogenrath;

Einheitsführer:

derjenige der für die Einheit verantwortlich ist und mindestens die Ausbildung zum Zugführer durchlaufen hat;

Einsatzleitung:

derjenige, der bei einem Brand oder Unfall die allgemeine Leitung innehat:

1. Für die Niederlande: Officier van Dienst Brandweer (OvD) oder Hoofdofficier van Dienst Brandweer (HOvD);
2. Für Deutschland: Einsatzleiter;

Einsatz

Ein Einsatz erfolgt erst dann wenn der Einsatz durch eigene Dienste nicht mehr sichergestellt werden kann und somit eine gegenseitige Unterstützung durch den Vertragspartnern erforderlich macht.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

1. Diese Vereinbarung regelt die gegenseitige Hilfeleistung zwischen den Vertragspartnern.
2. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich dazu, gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten.
3. Die Absprachen zur Zusammenarbeit beinhalten die Verpflichtung, sich zu bemühen, die angeforderte Hilfe zu leisten, nicht die Verpflichtung, diese Hilfe tatsächlich zu leisten.
4. Die gegenseitige Hilfeleistung gilt grundsätzlich für das Gebiet der Gemeinden Kerkrade (NL) und Herzogenrath (D).

Hilfeleistungsanfragen

Artikel 3

1. Die zuständigen Stellen können, wenn nach ihrer Einschätzung unter Berücksichtigung des verfügbaren Personals, Materials und des Unfallortes grenzüberschreitende Hilfeleistung notwendig ist, bei den folgenden Vorfällen eine Beistandsanfrage unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen stellen:
 - Unfälle mit Gefahrgütern;
 - Gebäudebrände;
 - Unfälle mit Verletzten;
 - Wasserunfälle.
2. Die zuständigen Stellen sind mit der Durchführung der Hilfeleistungsersuchen beauftragt.
3. Die Hilfeleistungsersuchen haben durch Vermittlung der Feuerwehr-Leitstelle Limburg beziehungsweise der Leitstelle der StädteRegion Aachen zu erfolgen.

Artikel 4

Die Hilfeleistung wird durch das Entsenden verfügbarer Einheiten, Ausrüstung, Hilfsmittel und/oder Gebrauchsgüter, die bei einem Standard-Einsatz entsendet werden, an den Ort des Brandes oder der technischen Hilfeleistung oder an jeden anderen von den zuständigen Stellen angegebenen Ort gewährt.

Artikel 5

1. Der Einheitsführer einer Unterstützungseinheit untersteht den Weisungen der Behörde, die am Brand- oder Unfallort für den Einsatz verantwortlich ist.
2. Anweisungen für eine Unterstützungseinheit werden ausschließlich dem Einheitsführer dieser Einheit erteilt. Der Einheitsführer der Einheit ist für die Art und Weise verantwortlich, in der er diese Anweisungen ausführt.
3. Die zuständigen Stellen sowie die Behörden, die am Unglücksort für den Einsatz verantwortlich sind, gewähren der Unterstützungseinheit jeden notwendigen Schutz, jede notwendige Unterstützung und jede (medizinische) Versorgung.

4. Falls der Einheitsführer einer Einsatzeinheit der Auffassung ist, dass er einer Anweisung des Einsatzleiters im Land des Einsatzes nicht oder nicht mehr angemessen entsprechen kann, oder dass die Ausführung einer Anweisung von ihm nicht verlangt werden kann, hält er unverzüglich Rücksprache mit dem Einsatzleiter im Land des Einsatzes. Führt diese Rücksprache zu keiner Einigung, wendet sich der Einheitsführer der Einsatzeinheit zwecks näherer Beratung unverzüglich an seinen Vorgesetzten.

Einsatzkosten, Personalkosten und Schadensersatz

Artikel 6

1. Die Hilfeleistung im Rahmen des regulären Brandschutzes und der regulären Hilfeleistung, wie in Artikel 3.1, Absatz a festgelegt, wird nicht in Rechnung gestellt. Die folgenden Kosten können abgerechnet werden:
 - a. Die Kosten der verwendeten Löschmittel mit Ausnahme von Wasser;
 - b. Die Kosten für Verbrauchsgüter, die während des Einsatzes verbraucht wurden.
2. Die in 6.1 a und 6.1 b genannten Kosten werden miteinander verrechnet. Einmal jährlich findet eine Verrechnung der gelieferten und empfangenen Hilfeleistungen statt.
3. Die in 6.1a und 6.1b genannten Kosten werden zum Tagespreis abgerechnet.
4. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Einsatzeinheiten, werden von der vertragsschließenden Partei getragen, der Hilfe gewährt wird.

Artikel 7

1. Jede vertragsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadensersatzforderungen gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei auf Grund von Schäden an Vermögensgegenständen, die ihr oder einem anderen Verwaltungsorgan gehören, wenn der Schaden durch ein Mitglied einer Einsatzeinheit der anderen vertragsschließenden Partei im Rahmen der Durchführung des Auftrages in Erfüllung dieser Vereinbarung verursacht wurde ausgenommen im Falle eines nachweislich vorsätzlichen Handelns.
2. Jede vertragsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadensersatzforderungen gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei, falls ein Mitglied einer Einsatzeinheit im Rahmen der Durchführung des Auftrages in Erfüllung dieser Vereinbarung Verletzungen erlitten hat oder verstorben ist.
3. Die vertragsschließende Partei, der Hilfe gewährt wurde, oder eines ihrer Verwaltungsorgane, haftet gemäß der eigenen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die einem Dritten durch ein Mitglied einer Unterstützungseinheit bei der Ausführung seines Auftrages auf dem Hoheitsgebiet dieser vertragsschließenden

Partei zugefügt wird, sofern dieser nicht von der eigenen Versicherung der Hilfseinheiten abgedeckt wird.

4. Im Interesse einer schnellen Abwicklung von Schadensersatzforderungen arbeiten die vertragsschließenden Parteien eng zusammen. Insbesondere werden alle verfügbaren Daten über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels möglichst umgehend ausgetauscht.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten entsprechend für Schäden, die während oder infolge von Übungen entstehen.

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Artikel 8

Die vertragsschließenden Parteien tauschen regelmäßig Daten über Erreichbarkeit, Kapazitäten und Material sowie alle für die Erfüllung dieser Vereinbarung nützlichen Informationen aus.

Artikel 9

Die zuständigen Stellen treffen die notwendigen Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung, und zwar entweder aufgrund eigener Initiative oder in Ausführung der diesbezüglichen Beschlüsse der übergeordneten Behörden.

Artikel 10

Die zuständigen Stellen treffen auf Wunsch und gegebenenfalls in Absprache mit übergeordneten Behörden Maßnahmen hinsichtlich der Kommunikationsmittel, die eine effektive Kommunikation während der Hilfeleistung gewährleisten können.

Artikel 11

Von jeder Hilfeleistung wird jeweils ein Bericht von dem Einsatzleiter am Brand- oder Unfallort und von jedem einzelnen Einheitsführer der Einsatzeinheit(en) erstellt. Daneben findet auf operationeller Ebene eine Evaluierung jeder Hilfeleistung statt. Auf Verwaltungsebene erfolgt einmal jährlich eine Evaluierung.

Ergebnisse werden schriftlich festgehalten.

Schlussbestimmungen

Artikel 12

1. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jede vertragsschließende Partei kann mit einer Frist von drei Monaten ohne Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für das Kündigungsdatum ist der Poststempel maßgeblich.

Artikel 13

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die folgende Vereinbarung ersetzt:

- Übereinkunft zwischen den Städten Herzogenrath und Kerkrade bezüglich der gegenseitigen Hilfeleistungen beim Bekämpfen von Bränden und Hilfeleistung bei Unfällen (1996)

Artikel 14

Diese Vereinbarung kann zitiert werden als:

„Vereinbarung über die grenzüberschreitende Hilfeleistung zwischen der Veiligheidsregio Zuid-Limburg und der Stadt Herzogenrath“

Artikel 15

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem Willen der vertragsschließenden Partner am nächsten kommt, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

Vereinbart und in zweifacher Ausführung unterzeichnet in Maastricht am 27. November 2018

Veiligheidsregio Zuid-Limburg (Niederlande),
Frau Annemarie Penn-te Strake, Vorsitzende

Stadt Herzogenrath (Deutschland),
Herr Christoph von den Driesch

Genehmigung

Zwischen der Veiligheidsregio Zuid-Limburg (Niederlande) und der Stadt Herzogenrath ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 16. Mai 2019

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-432

Im Auftrag
gez. Steireif

**283. Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen
und die Aufhebung der
Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch
und der Evangelischen Kirchengemeinde Kotthausen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hülsenbusch und die Evangelische Kirchengemeinde Kotthausen werden mit Ablauf des

31. Dezember 2019

aufgehoben.

- (2) Zum

1. Januar 2020

wird die Evangelische Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen neu gebildet.

- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch und der Evangelischen Kirchengemeinde Kotthausen.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen umfasst folgende Ortsteile in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen:

Stadt Gummersbach mit den Ortsteilen Apfelbaum, Berghausen, Birnbaum, Elbach, Flaberg, Gummeroth, Hagen, Herreshagen, Hülsenbusch, Kalkkuhl, Lützinghausen, Niedergelpe, Nochen, Peisel, Recklinghausen, Rodt, Sonnenberg, Veste, Waldesruh, Windhagen, Würden; Gemeinde Marienheide mit den Ortsteilen Däinghausen, Dürhölzen, Erlinghagen, Gimborn, Grunewald, Himmerkusen, Hütte, Jedinghagen, Kalsbach, Kotthausen, Kümmel, Leiberg, Niederkotthausen, Niederwette, Oberboinghausen, Schöneborn, Schulzenkamp, Siemerken, Späinghausen, Unterboinghausen, Unterpentinghausen; Gemeinde Lindlar mit den Ortsteilen Felsenthal, Kaiserau, Karlsthal, Oberleppe; Gemeinde Engelskirchen mit dem Ortsteil Neuremscheid.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen gehört zum Kirchenkreis An der Agger.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen hat zwei Pfarrstellen.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen, die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kotthausen wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch und der Evangelischen Kirchengemeinde Kotthausen wird mit Ablauf des

31. Dezember 2019

wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen wird am

1. Januar 2020

wirksam.

Düsseldorf, 6. Mai 2019

gez. Hieronimus
Das Landeskirchenamt

Anerkennung

Die durch die Urkunde vom 6. Mai 2019 der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene

Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde
Hülsenbusch-Kotthausen

sowie die Aufhebung der Evangelischen
Kirchengemeinden

Hülsenbusch und Kotthausen

wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Köln, den 14. Mai 2019

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Larfeld

ABl. Reg. K 2019, S. 188

**284. Genehmigungsbescheid
h i e r : Firma PitPoint LNG B. V.**

Bezirksregierung Köln
53.8851.9.1.1.1 §4-41/18-Ba

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) i. V. m. Nr. 9.1.1.1G des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), wird der Firma Firma PitPoint LNG B.V, Gelderlandhaven 4, 3433 Nieuwegein auf ihren Antrag vom

9. August 2018 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Betankung von Binnenschiffen mit Flüssigerdgas (LNG) (Nr. 9.1.1.1 G des Anhang 1 der 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände im Hafen Köln Niehl I, 50735 Köln, Am Molenkopf 17, Gemarkung Longerich 4966, Flur 001, Flurstück 306/282 erteilt.

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880) werden von dieser Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV

Die Betankungsanlage unterliegt der Erlaubnispflicht nach § 18 (3) der BetrSichV und bedarf daher einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Antrag nach § 63 BauO NRW

Nach § 63 Bauordnung NRW bedarf die Betankungsanlage einer Baugenehmigung.

Antrag nach § 36 WHG i. V. m. § 22 LWG

Der Hafen Köln Niehl 1 liegt am Rhein. Die Anlage bedarf daher einer Genehmigung nach § 22 LWG NRW zur Genehmigung von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern.

Antrag nach § 78 WHG

Die Betankungsanlage soll innerhalb eines festgelegten Überschwemmungsgebiets errichtet werden und bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 WHG.

Anzeige nach § 7 der 12. BImSchV

Es handelt sich bei der geplanten Betankungsanlage um eine störfallrelevante Anlage

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Teil 3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

28. Mai 2019 bis einschließlich 11. Juni 2019

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104, Zeiten: Montag und Dienstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch bis Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Köln, den 27. Mai 2019

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2019, S. 188

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

285. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3231317912 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhandeln gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 20. Mai 2019

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 189

286. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4212442083 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 20. Mai 2019

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 190

E Sonstiges

287. Liquidation

**h i e r : MAKATON-Deutschland,
Verein zur Förderung der Unterstützten
Kommunikation mit Gebärden und Symbolen e. V.**

Der beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 200477 eingetragene Verein „MAKATON-Deutschland, Verein zur Förderung der Unterstützten Kommunikation mit Gebärden und Symbolen e. V.“ mit Sitz in Wermelskirchen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. April 2019 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren Merle Holthaus, Carola Herröder-Scheler, fordern alle eventuellen Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 190

288. Liquidation

**h i e r : Förderverein des Städtischen Kindergartens
Entenweg in Hückelhoven-Millich e. V.**

Förderverein des Städtischen Kindergartens Entenweg in Hückelhoven-Millich e. V.. Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 190

289. Liquidation

h i e r : Heimatverein Leichlingen e. V.

Der Heimatverein Leichlingen e. V. (VR 401193, Amtsgericht Köln) ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin anzugeben: Erika Zimmermann, Samlandweg 7, 42799 Leichlingen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2019, S. 190

290. Liquidation

**h i e r : Dürener Verein für Schüler mit dem
Förderschwerpunkt Lernen e. V.**

Wir möchten bekannt geben, dass sich der „Dürener Verein für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen e. V.“ – VR-Nummer 1641 beim Amtsgericht Düren – durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Februar 2019 in der Liquidation befindet. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei den Liquidatoren Herrn Arno Breuer, Herzogstraße 108a, 52382 Niederzier oder Frau Katja Miotke, Fritz-Rey-Straße 5, 52388 Nörvenich, anzuzeigen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 190

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

**Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.